Stadt Gossau

Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Erdgas

Vorlage des Stadtrates vom 8. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	1. Gegenstand	3
	2. Übertragung von Aufgaben	3
II.	Verhältnis zwischen Stadt und Stadtwerke Gossau	3
	3. Öffentlicher Grund	3
	4. Einwohnerdaten	3
	5. Leistungsvereinbarungen	3
III.	Beiträge und Gebühren	4
	6. Gegenstand und Abgabepflichtige	4
	7. Bemessungsgrundsätze	4
	8. Kundschaft	4
	9. Einmaliger Anschlussbeitrag a) Beitragspflicht	4
	10. b) Nachzahlung	5
	11. Bezugsgebühren	5
	12. Bearbeitungsgebühren	5
	13. Verbrauchsmessung	5
	14. Säumnis	6
	15. Ausschluss der Verrechnung	6
IV.	Leitungen, Installationen und Lieferung von Erdgas	6
	16. Anschlussleitungen	6
	17. Durchleitungsrechte	6
	18. Hausinstallationen	6
	19. Unterbrechung der Lieferung	7
V.	Übertragung hoheitlicher Befugnisse	7
	20. Allgemeines	7
	21. Verfügungen	7
VI.	Schlussbestimmungen	7
	22. Vollzugsbestimmungen	7
	23. Aufhebung bisherigen Rechts	8
	24. Referendum und Genehmigung	8
	25. In-Kraft-Treten	8

Das Parlament erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 200 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie gestützt auf Art. 10 lit. a) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand

Dieses Reglement regelt
a) das Verhältnis zwischen der Stadt und der Stadtwerke Gossau;
b) die Versorgung der Stadt Gossau mit Erdgas;
c) die Übertragung der Erfüllung dieser Aufgaben auf die Stadtwerke Gossau.

Art. 2
Übertragung von Aufgaben

Die Stadt überträgt den Stadtwerken Gossau, im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements, die Versorgung ihres Gebiets mit Erdgas.

II. Verhältnis zwischen Stadt und Stadtwerke Gossau

Art. 3
Öffentlicher Grund

Den Stadtwerken Gossau wird im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ein exklusives dauerndes Sondernutzungsrecht am öffentlichen Grund eingeräumt. Sie haben jedoch die Pflicht, Bauvorhaben mit den zuständigen Stellen der Stadt abzusprechen und zu koordinieren.

Art. 4
Einwohnerdaten

Die Stadt stellt den Stadtwerken Gossau die zur Erfüllung der ihnen durch dieses Reglement übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten zur Verfügung. Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 5
Leistungsvereinbarungen

Der Stadtrat schliesst mit den Stadtwerken Gossau Leistungsvereinbarungen ab. Diese regeln mindestens:
a) eine in Menge und Qualität ausreichende und bedarfsgerechte Versorgung der Stadt mit Erdgas;
c) die Versorgung aller Kundengruppen zu marktkonformen Preisen;
d) die Sicherstellung einer hohen Versorgungssicherheit durch Planung, Bau und regelmässigen Unterhalt der Versorgungsanlagen sowie angemessene Ersatzinvestitionen;
e) die Erschliessung neuer Versorgungsgebiete;
f) die Sicherstellung eines transparenten Rechnungswesens pro Geschäftsfeld sowie eines strategischen Controllings;

g) Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch die Stadtwerke Gossau;
h) die durch die Stadtwerke Gossau an die Stadt zu erbringenden finanziellen Leistungen.

III. Beiträge und Gebühren

Art. 6
Gegenstand und Abgabepflichtige

Die Stadtwerke Gossau erheben:
a) von den Eigentümern von Gebäuden und Anlagen: einmalige Anschlussbeiträge für jeden Anschluss an das Versorgungsnetz;
b) von der Kundschaft: Bezugsgebühren für die Abgabe von Erdgas;
c) von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen: Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwändungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.

Art. 7
Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren und Beiträge sind folgendermassen zu bemessen:
a) die gesamten Einnahmen aus der Erdgasversorgung sollen mindestens die entsprechenden Aufwändungen decken; das Erzielen eines angemessenen Betriebsgewinns ist zulässig;
b) die Gebühren und Beiträge haben in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistung für die Betroffenen zu stehen;
c) innerhalb der gleichen Kundengruppe und Bezugsmengen sind gleiche Gebühren zu verrechnen.

Art. 8
Kundschaft

Als Kunde bzw. Kundin gilt:
a) bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften, Gewerbebetrieben, Anlagen oder Wohnungen, für die eigene Zähler installiert sind: der Mieter bzw. die Mieterin respektive der Pächter bzw. die Pächterin;
b) im Fall der Messung des Verbrauchs verschiedener Bezüger und Bezügerinnen durch einen gemeinsamen Zähler:
   - bei Mietobjekten: der Vermieter bzw. die Vermieterin,
   - bei Reihenbauten, Siedlungen, Garagentrakten usw.: der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft, in welcher der Zähler installiert ist,
   - bei Mit-, Gesamt- und Stockwerkeigentum: eine durch die Eigentümerschaft gewählte Person;
c) in den übrigen Fällen: der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

Art. 9
Einmaliger Anschlussbeitrag
a) Beitragspflicht

Der einmalige Anschlussbeitrag wird erhoben für Liegenschaften, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind.

Der Anschlussbeitrag wird aufgrund folgender Faktoren festgelegt:
a) dem Ausbaustand des Versorgungsnetzes am gewünschten Anschlusspunkt;
b) der Linienführung der Haupt- und Anschlussleitung (Strassen, Vorplätze, offenes Gelände);

c) der effektiven Länge der Anschlussleitung;
d) der Dimension der Anschlussleitung.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Fertigstellung der Zuleitung.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 10
b) Nachzahlung

Wird die Anschlussleitung nachträglich verstärkt, wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Anschlussleitung der Anschlussbeitrag nachbelastet.

Art. 11
Bezugsgebühren

Für die Versorgung mit Erdgas können folgende Gebühren erhoben werden:
a) eine Grundgebühr pro Messstelle;
b) eine Arbeitsgebühr, die sich nach der Menge des bezogenen Erdgases bemisst;
c) eine Leistungsgebühr, die sich nach der höchsten Leistung bemisst, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird.

Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Erdgasbezugs können berücksichtigt werden.

Art. 12
Bearbeitungsgebühren

Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach den tatsächlichen Kosten.

Art. 13
Verbrauchsmessung

Die Stadtwerke Gossau sind für die Installation von Zählern besorgt, welche eine zuverlässige Messung des Erdgasverbrauchs gewährleisten. Diese Zähler stehen im Eigentum der Stadtwerke Gossau; sie sind für die zu verrechnende Bezugsmenge massgebend.

Art. 14
Säumnis

Werden Forderungen der Stadtwerke Gossau bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden.

Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können angemessene unverzinsliche Vorauszahlungen oder Garantieleistungen eingefordert oder Münzzähler eingebaut werden.

Werden eingeforderte Vorauszahlungen oder Garantieleistungen nicht erbracht, so kann die Erdgaslieferung nach vorheriger Androhung bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen eingestellt werden.

Art. 15
Ausschluss der Verrechnung

Forderungen gegen die Stadtwerke Gossau oder die Stadt können nicht mit Forderungen verrechnet werden, welche sich auf dieses Reglement stützen.

IV. Leitungen, Installationen und Lieferung von Erdgas

Art. 16
Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen bis zum Hauptabsperrorgan stehen im Eigentum der Stadtwerke Gossau. Sie dürfen nur von den Stadtwerken Gossau oder von Personen, welche durch sie beauftragt sind, erstellt, repariert oder verändert werden.

Die Kosten für Erstellung, Aenderung, Unterhalt und Erneuerung trägt der Verursacher oder der Eigentümer der Anschlussleitungen.

Art. 17
Durchleitungsrechte

Die Stadtwerke Gossau richten Entschädigungen für Durchleitungsrechte für Erdgasleitungen aus und vergüten entstandene Schäden zufolge der Verstärkung des Verteilnetzes, soweit diese nicht ganz oder teilweise der Versorgung des beanspruchten Grundstücks dient.

Sind Teile der Anschlussleitungen in Grundstücken Dritter zu erstellen, so ist zugunsten der Stadtwerke Gossau ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 18
Hausinstallationen

Erstellung und Unterhalt der auf das Hauptabsperrorgan folgenden Einrichtungen (Hausinstallationen) sind Sache des Eigentümers bzw. der Eigentümerin von Gebäuden und Anlagen**.**

Sie dürfen nur durch Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitz einer Bewilligung der Stadtwerke Gossau sind.

Art. 19
Unterbrechung der Lieferung

Die Stadtwerke Gossau sind befugt, die Lieferung von Erdgas einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;
c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine gleichmässige Allgemeinversorgung aufrechterhalten werden muss.

Für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen, kann keine Entschädigung beansprucht werden. Vorbehalten bleibt die Haftung nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

V. Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Art. 20
Allgemeines

Die Stadtwerke Gossau übernehmen mit den ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt.

Sie können, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, insbesondere:
a) das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen;
b) die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren erheben und durchsetzen.

Art. 21
Verfügungen

Die Stadtwerke Gossau erlassen die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Verfügungen.
Diese können mit Rekurs beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22
Vollzugsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt einen Gebührentarif für die Lieferung von Erdgas sowie Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:
a) die Einzelheiten der Abgabenerhebung;
b) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen;
c) die Abgrenzung der öffentlichen Versorgungsanlagen von den privaten Anlagen;
d) die Einzelheiten des Verhältnisses zu Kunden und Kundinnen;
e) die Abgabe von Erdgas sowie die Messung des Konsums.

Art. 23
Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Reglement über die Abgabe von Erdgas vom 1. Juni 1961 aufgehoben**.**

Art. 24
Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Es bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Art. 25
In-Kraft-Treten

Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

Gossau,

Stadtparlament

Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am ***

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf ***